

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 80/12 B

L 13 SB 51/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 SB 239/09 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der in Spanien lebende Kläger hat mit einem am 5.10.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 4.10.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss, der ihm laut Einschreiben mit Rückschein am 21.9.2012 zugestellt worden ist (§ 183 Abs 1 ZPO), durch seine ihn vertretende Mutter Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und mit Schreiben des Senats vom 9.10.2012 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten iS von § 160a Abs 1 S 2 iVm § 73 Abs 4 S 1 SGG einlegen lassen. Seine ihn vertretende Mutter gehört nicht zu diesem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis.
- 3 Ergänzend wird der Kläger darauf hingewiesen, dass es ihm offensteht, innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG eine formgerechte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG einzulegen, da dieser im Hinblick auf die Zustellung des Beschlusses im Ausland (vgl § 87 Abs 1 S 2 SGG) eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung enthält (vgl BSG, Beschluss vom 15.6.2010 - B 13 R 172/10 B -, SozR 4-1500 § 73 Nr 7; BSG, Beschluss vom 4.6.1975 - 11 BA 4/75 -, BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

